

HAUSORDNUNG FÜR DIE STADTHALLE ATTENDORN

1. Allgemeines

1.1

Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes in der Stadthalle Attendorn, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Gebäude und insbesondere der Säle, des Foyers nebst den dazugehörigen Vorräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtungen sind Beauftragte der Vermieterin bestellt. Sie sind zu allen Veranstaltungen zugegen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Bedienung der Technik, Bühnentechnik und Beleuchtung ist nur von Bediensteten der Vermieterin vorzunehmen. Der Zutritt zu den technischen Räumen ist untersagt.

1.2

Das Aufstellen von Stühlen und Tischen wird durch Beauftragte der Vermieterin vorgenommen. **Die Aufstellung erfolgt ausschließlich nach den bauaufsichtlich genehmigten Plänen für die Aufstellung von Stühlen und Tischen.**

1.3

Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Falls nach den rechtlichen Bestimmungen erforderlich, bestellt die Vermieterin die Feuer Sicherheitswache und das Deutsche Rote Kreuz. Diese Sicherheitskräfte sind nach den jeweilig gültigen Satzungen zu entschädigen. Die Bezahlung erfolgt durch den Mieter.

1.4

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons ist untersagt.

1.5

Fundsachen sind dem Beauftragten der Vermieterin zu übergeben.

1.6

Garderobenablagen sind vorhanden. Garderobepersonal kann durch den Pächter des Stadthallenrestaurants gestellt werden.

1.7

Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

1.8

Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Vermieterin auf Rechnung des Mieters hierzu beauftragt werden.

1.9

Die angemieteten Räumlichkeiten sind vom Mieter nach der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu verlassen.

2. Ausschmückung von Räumen

2.1

Bei der Ausschmückung der Räume hat der Mieter auf die Verhütung von Feuergefahr zu achten.

Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Dem Beauftragten der Vermieterin ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. **Die Dekorationen müssen schwer entflammbar sein (s. Zif. 2.2).** Hilfskräfte zum Aufbau der Dekorationen u. a. sowie Saalpersonal sind vom Mieter zu stellen, können jedoch vermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Halle mit einem Parkettfußboden ausgestattet ist, der entsprechend pfleglich zu behandeln ist.

Der Fußboden (Kellerdecke) darf mit max. 500 kg/qm belastet werden.

Nägeln, Haken etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorhandenen Befestigungspunkte zu benutzen. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationen nicht erlaubt.

2.2

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

2.3

Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

2.4

Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.

2.5

Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

2.6

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

2.7

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen wie Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

3. Pyrotechnische Effekte

3.1

In der Stadthalle Attendorn ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) zwingend vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Sicherheit durch besondere Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Ausnahmen erfordern jedoch die Zustimmung der Leitung des Hauses.

3.2

So weit pyrotechnische Effekte eingesetzt werden sollen, erfolgt eine Beurteilung dieser Effekte durch den Bühnenmeister. Um eine Beurteilung dieser Effekte und deren Anwendung auf der Bühne zu ermöglichen, sind bis spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin folgende Details zu klären:

- 1) Klassifizierung und Benennung der zur Anwendung kommenden pyrotechnischen Gegenstände einschließlich BAM-Nummern.
- 2) Angabe über die Positionierung der pyrotechnischen Gegenstände innerhalb des Bühnenaufbaus mit Angabe der jeweiligen Sicherheitsabstände (ggf. maßstabsgerechten Plan anfordern).
- 3) Namentliche Benennung des Verantwortlichen und somit Befähigungsinhabers (vgl. § 20 SprengG) bzw. Erlaubnisscheininhabers (vgl. § 27 SprengG) zur ausschließlichen Zündung der Effekte.
- 4) Nachweis in Kopie der örtlichen Anmeldung der pyrotechnischen Effekte. Zuständig hierfür ist das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn.
- 5) Bei nicht vollständiger Beantwortung vorstehender Fragen darf der Einsatz der pyrotechnischen Effekte nicht erfolgen.

4. Bühnenbenutzung

4.1

Gemäß § 38 VStättVO muss während des Betriebes die Betreiberin oder ein von ihr beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in ständig anwesend sein. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. **Den Weisungen der technischen Bühnenvorstände ist unbedingt Folge zu leisten.**

4.2

Der Zutritt zur Beleuchtungsbrücke und zum Stellwerk ist nur den Beauftragten der Vermieterin gestattet.

4.3

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist die Genehmigung der Vermieterin einzuholen.

4.4

Kulissen und Dekorationen aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.

4.5

Begehbare bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

4.6

Alle aufzuhängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Stellen aufgehängt werden. Sie sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

4.7

Glas darf in Dekorationsteilen, z. B. Fenstern, nur in Höhe bis zu 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.

4.8

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von Artisten oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

4.9

Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend. Die Benutzung ist nur in Abstimmung mit dem technischen Beauftragten der Vermieterin gestattet. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

4.10

Bei grob fahrlässigem Verhalten auf der Bühne ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt, einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden, und sie sind gegebenenfalls berechtigt, den Betrieb einzustellen.